

Rudolf Anschober
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.062.363

Wien, 18.2.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 426/J der Abgeordneten Faika El-Nagashi, Freundinnen und Freunde** wie folgt:

Zu Frage 1:

• *Aus welchen Personen setzt sich der Tierschutzrat mit Stichtag 1.1.2020 zusammen (Mitglieder und stellvertretende Mitglieder)?*

Gemäß § 42 Tierschutzgesetz (BGBl. I Nr. 118/2004 idgF.) haben dem Rat als Mitglieder anzugehören:

- ein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und
1. Konsumentenschutz (seit 28.1.2020 Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz),
2. ein Vertreter des Bundesministeriums für Nachhaltigkeit und Tourismus (seit 28.1.2020 Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus),
3. eine je Land namhaft gemachte Tierschutzombudsperson,
je ein Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich, der Bundesarbeitskammer, der
4. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern und der österreichischen Tierärztekammer,
5. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Veterinärmedizinischen Universität,

6. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Universität für Bodenkultur,
7. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter von den Universitäten, an denen das Fach Zoologie in Wissenschaft und Lehre vertreten ist,
8. ein auf dem Gebiet des Tierschutzes wissenschaftlich tätiger Fachvertreter der Höheren Bundeslehr- und Forschungsanstalt Raumberg-Gumpenstein,
9. ein Vertreter der Österreichischen Zoo-Organisation,
10. ein Vertreter des Verbandes Österreichischer Tierschutzorganisationen – pro-tier.at,
11. ein Vertreter der Tierschutzorganisation, die Österreich in der Eurogroup for Animals vertritt,

Mit Stichtag 1.1.2020 setzt sich der Tierschutzrat aus folgenden Mitgliedern (stellvertretenden Mitgliedern) zusammen:

Zu 1: Dr. Gabriele Damoser (Dr. Christine Oberleitner-Tschan)

Zu 2: DI Dr. Konrad Blaas (Dr. Gernot Resch)

Zu 3: Dr. Gabriele Velich (Dr. Dagmar Pieler), Dr. Jutta Wagner (Dr. Karl Baumgartner), Dr. Lucia Giefing (Dr. Jasmin Raubek), Dr. Cornelia Rouha-Mülleider (Dr. Heinz Grammer), Mag. Alexander Geyrhofer (Mag. Manfred Pledl), Dr. Barbara Köck (Barbara Fauster, Bakt., rer nat.), Dr. Martin Janovsky (Dr. Paul Ortner), Dr. Karin Keckeis, DI Eva Persy, MBA MSc (Dr. Indra Kley)

Zu 4: Komm. Rat Kurt Essmann (Dr. Daniela Andratsch), DI Maria Burgstaller (Dr. Robert Mödlhammer), Mag. Max Hörmann (DI Adolf Marksteiner), Dr. Manfred Hochleithner (Dr. Heinz Heistingner)

Zu 5: Univ. Prof. Dr. Jean Loup Rault (Dr. Marc Drillich)

Zu 6: Univ. Prof. DI Dr. Christoph Winkler (Dr. Christine Leeb)

Zu 7: Prof. Dr. Thomas Bugnyar (Prof. Dr. Ulrike-Gabriele Berninger)

Zu 8: Dir. Mag. Dr. Anton Hausleitner (Dr. Elfriede Ofner-Schröck)

Zu 9: Dr. Reinhard Pichler (Dr. Michael Mitic)

Zu 10: Mag. Birgid Weininger (Mag. Elisabeth Sablik)

Zu 11: NN (Dr. Gerald Dick)

Vorsitzende des Tierschutzrates ist Frau Mag. Susanne Fromwald.

Die Fachstelle für tiergerechte Tierhaltung und Tierschutz (Leiterin: Dr. Martina Dörflinger) ist berechtigt, an Sitzungen des Tierschutzrates durch eine Vertreterin/einen Vertreter teilzunehmen.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Tagt der Tierschutzrat nur auf Wunsch des zuständigen Ministers bzw. der zuständigen Ministerin oder tagt der Tierschutzrat obligatorisch?*
- *Falls der Tierschutzrat regelmäßig tagt: wie oft im Jahr trifft sich das Gremium zur Beratung?*

Der Tierschutzrat tagt obligatorisch. Gemäß § 8 der Tierschutzrat-Geschäftsordnung (BGBl. II Nr. 90/2011) finden die ordentlichen Sitzungen des Tierschutzrates mindestens zweimal jährlich statt. Die Einberufung von Sitzungen des Rates erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle im Namen des/der Vorsitzenden.

Zu Frage 4:

- *Mit welchen finanziellen Mitteln ist die Arbeit des Tierschutzrates ausgestattet?*

Die Vorsitzende des Tierschutzrates erhält für Ihren Aufwand auf Basis eines freien Dienstvertrages ein monatliches Entgelt. Zusätzlich werden Reisekosten bis zu 2.000 Euro im Jahr abgegolten.

Für das Jahr 2019 wurden Aufwände für Beiräte, Arbeitsgruppen, Tierschutzrat und Vollzugsbeirat in der Höhe von 10.000,00 € budgetiert. (Die Tätigkeit der Mitglieder im Rat ist ehrenamtlich. Allfällige Reisekosten sind den Mitgliedern oder deren Stellvertretern bzw. beigezogenen Experten zu ersetzen.)

Zu Frage 5:

- *Wurden seit Bestehen des Tierschutzrates auf seine Empfehlung hin Studien in Auftrag gegeben? Wenn ja, welche? Wurden etwaige Studienergebnisse bearbeitet und gegebenenfalls umgesetzt?*

Studien wurden unabhängig vom Tierschutzrat vergeben.

Zu Frage 6:

- *Wie viele Empfehlungen und Beschlüsse der letzten 10 Jahre liegen dem zuständigen Ministerium vor?*

Aus den letzten 10 Jahren liegen dem zuständigen Ministerium 120 Tierschutzrat-Beschlüsse, welche auch Empfehlungen beinhalten, vor.

Zu Frage 7:

- *Welche der Empfehlungen und Beschlüsse darunter wurden **nicht umgesetzt**? Bitte um detaillierte Auflistung und Begründung der Nichtumsetzung der einzelnen Beschlüsse?*

Folgende Beschlüsse wurden nicht umgesetzt:

Beschluss gegen Umsetzung der 10%-Regelung (19. TSR-Sitzung) – Als Ergebnis der politischen Verhandlungen wurde rechtlich festgelegt, dass Haltungsanlagen für Rinder, Schweine und Pferde, die bereits am 1.1.2005 bestanden haben von den in der 1. Tierhaltungsverordnung festgelegten Maßen und Werten um maximal 10% unter bestimmten Voraussetzungen abweichen dürfen.

Beschluss gegen Lebendtiertransporte von Krustentieren für Speisezwecke in EU und europäische Regelung für Transport von Krustentieren, die nicht verzehrt werden (20. TSR-Sitzung) - Es kam bis heute zu keiner Revision der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (EG) Nr. 1/2005. Dieses Anliegen kann nun die Evaluierung der europäischen Tierschutzstrategie im Wege der öffentlichen Konsultation erneut vorgebracht werden.

Legalisierung der Kennzeichnung kastrierter verwilderter Hauskatzen mittels „Ear-tipping“ (23. TSR-Sitzung) – wurde nicht im Tierschutzgesetz aufgenommen, da fachgerechte Kennzeichnung von Katzen mittels Chippung erfolgt.

Werbeverbot für Telereizgeräte (24. TSR-Sitzung) Telereizgeräte sind in Österreich verboten. Die Umsetzung eines Werbeverbotes ist juristisch nicht erfolgversprechend.

Zulässigkeit der gemeinsamen Haltung ausschließlich männlicher Jungtiere (bis zu einem Alter von 18 Monaten) zur Fleischgewinnung sowie die zeitlich begrenzte Absonderung männlicher Tiere während der Brunftzeit (28. TSR-Sitzung) – wurde nicht in Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung aufgenommen, eine Konkretisierung erfolgt im Zuge der Erstellung des Handbuchs Farmwild.

Konkretisierung der Vorgaben zur Führung eines Gehegebuches (28. TSR-Sitzung) - wurde nicht in Anlage 8 der 1. Tierhaltungsverordnung aufgenommen, eine Konkretisierung erfolgt im Zuge der Erstellung des Handbuchs Farmwild.

Vorschläge für Regelung mobiler Tierbetreuung im Rahmen gewerblicher Tätigkeiten (30. TSR-Sitzung) – Übernahme in Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung derzeit nicht geplant.

Kreuzungsverbot von Haus- und Wildtieren in § 5 Abs. 2 und § 7 Abs. 5 Tierschutzgesetz (33. TSR-Sitzung) – Ist bereits in Abs. 1 des § 5 Tierschutzgesetz erfasst (§ 5 regelt das Verbot der Tierquälerei, Abs. 1 verbietet einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen), § 7 Tierschutzgesetz regelt das Verbot von Eingriffen an Tieren.

Änderungen der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (EG) Nr. 1/2005 (36. TSR-Sitzung) – Österreich setzt sich seit langem für Tierschutz beim Transport ein, aber bis dato kam es zu keiner Revision der Verordnung über den Schutz von Tieren beim Transport (EG) Nr. 1/2005.

Prophylaktisches Tierhalteverbot (37. TSR-Sitzung) – Juristisch nicht umsetzbar

Die folgenden Beschlüsse sind in Bearbeitung, da sie erst 2019 gefasst wurden

Freie Bewegungsmöglichkeit für Meerschweinchen und Kaninchen (38. TSR-Sitzung)

Prüfung der Umsetzbarkeit des niederländischen Ampelsystems bzw. Grenzwertes für Brachycephalie (39. TSR-Sitzung)

Gesetzliche Regelung und Käfigverbot für Zuchtgeflügel (39. TSR-Sitzung)

Käfigverbot für Küken und Jungtiere (39. TSR-Sitzung)

Zu Frage 8:

• *Gibt es Empfehlungen oder Beschlüsse, die noch nicht umgesetzt sind, aber künftig umgesetzt werden sollen? Wenn ja: welche und innerhalb welchen Zeitraums sollen sie zur Umsetzung gelangen?*

Folgende Beschlüsse wurden teilweise umgesetzt:

Beschluss für Zusatzausbildung von 8 Stunden für Zoofachhändler, die Hunde und Katzen verkaufen, detto Tierheime und Tierpensionen, die Hunde und Katzen aufnehmen (21. TSR-Sitzung) – Lehrplan des Lehrganges über Tierhaltung und Tierschutz gemäß Anlage 3 der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung wurde nach Anhörung der Wirtschaftskammer und dem Tierschutzrat (36. TSR-Sitzung) mit 36 Stunden festgelegt, wobei die Grundlagen der Haltung von Hunden, Katzen und Frettchen 6 Stunden sind.

Anpassung der 1. Tierhaltungsverordnung an die EU-Vorgaben für Mastgeflügel und Regelung der Haltung von Zuchthennen und Junghühner (bez. Käfighaltung) (23. TSR-Sitzung) - EU-Vorgaben für Mastgeflügel wurden aufgenommen

Mehrmals wöchentlicher freier Auslauf bei Haltung von Pferden in Boxen ohne Paddock oder regelmäßigem Weidegang (Sportbetätigung, Training oder andere nicht freie Bewegungsmöglichkeit gelten nicht als freier Auslauf) (23. TSR-Sitzung) - gemäß Anlage 1 der 1. Tierhaltungsverordnung ist mehrmals wöchentlich eine ausreichende Bewegungsmöglichkeit wie freier Auslauf, sportliches Training oder eine vergleichbare Bewegungsmöglichkeit sicherzustellen

Verbot von Börsen und mobilen Schauen mit Wildtieren (24. TSR-Sitzung) – Kaufbörsen mit Wildtieren sind gemäß Tierschutz-Veranstaltungsverordnung verboten

Kaninchen aus der 2. Tierhaltungsverordnung streichen, Verbot der Einzelhaltung (36. TSR-Sitzung) – in 2. Tierhaltungsverordnung ist nur der Hinweis auf die 1. Tierhaltungsverordnung; Jungtiere dürfen mit Ausnahme kranker oder verletzter Tiere nicht in Einzelhaltung gehalten werden

Verbot des Welpenhandels in Zoofachgeschäften (36. TSR-Sitzung) – Hunde und Katzen dürfen in Zoofachgeschäften zum Zwecke des Verkaufes, der Vermittlung oder sonstiger gewerblicher Tätigkeiten nicht gehalten und ausgestellt werden.

Folgende Beschlüsse werden bei künftigen Novellierungen berücksichtigt:

Leitlinien für Hundeveranstaltungen (38. TSR-Sitzung)

Verbot von Tierbestandsbetreuung für Personen mit Tierhalteverbot (38. TSR-Sitzung)

Vorschlag zur Haltung von Wachteln (39. TSR-Sitzung)

Weitere Empfehlungen des Tierschutzbeirates werden aktuell geprüft und nach Maßgabe bei künftigen Novellierungen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

